OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-750413/3/BP – 750415/2

Datum: Linz, 1. Juni 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Bernhard Pree über die Beschwerden 1. des E I, geb. x, 2. der N I, geb. x und 3. der mj. H I, geb. x, alle vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. H B, x vom 16. Februar 2017, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 18. Jänner 2017, GZ: IKD(Stb)-439419/13-2017-R, betreffend die Abweisung des Antrages auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft, den

B E S C H L U S S

I. Gemäß § 28 Abs 3 VwGVG iVm § 10 Abs 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl Nr 311/1985 idgF, wird der Beschwerde insoweit stattgegeben, als der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Erlassung eines Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen wird.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Die Oö. Landesregierung als Organ der Landesvollziehung erließ am 18. Jänner 2017 zu GZ: IKD(Stb)-439419/13-2017-R gemäß §§ 10 Abs 1 Z 7 und Abs 5, 17 Abs 1 sowie § 11 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (StGB) nachstehenden Bescheid unter dem Ausspruch:

„Der Antrag von Herrn E I, geb. am x in B, Aserbaidschan, aserbaidschanischer Staatsbürger, auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft mit gleichzeitiger Erstreckung auf die Ehegattin N I, geb. am x in B, Aserbaidschan, aserbaidschanische Staatsbürgerin und die minderjährige Tochter H I, geb. x in B, Deutschland, aserbaidschanische Staatsbürgerin vom 19. Mai 2016 auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft, wird abgewiesen."

Begründend führt die belangte Behörde zum Sachverhalt aus:
„Herr I stellte am 19. Mai 2016 einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft mit gleichzeitiger Erstreckung auf seine Ehegattin N und die minderjährige Tochter H.

Die Ermittlungen haben ergeben, dass die minderjährige H I seit 22.6.2010 eine Aufenthaltsberechtigung Farn. Gemeinschaft (Studierende), jedoch keine Niederlassungs-bewilligung hat. Eine Erstreckung ist somit aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen wurde festgestellt, dass das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen des Antragstellers in den letzten 36 Monaten (von Juni 2013 bis Mai 2016) 442,52 Euro betrug. Der entsprechende ASVG-Richtsatz beträgt im selben Zeitraum monatlich 1.425,70 Euro für eine Familie mit einem Kind. Die Höhe des durchschnittlichen Einkommens der letzten 36 Monaten entspricht damit nicht jener des ASVG-Richtsatzes. Das monatliche
Nettoeinkommen der Familie I wurde um die monatlichen Mietbelastungen geschmählert.

Im Ergebnis der Beweisaufnahme wurde für diesen Zeitraum irrtümlich der Richtsatz für eine Familie in der Höhe von 1.292,67 Euro herangezogen.
Herr I hat seinem Ansuchen eine Bescheinigung der Z AG in B, Aserbaidschan beigelegt, wonach er im Rahmen eines Studienprogramms (Programm der Filiale „B" der Z AG) seit 2013 über die Unterstützung des aserbaidschanischen Nachwuchses monatlich mit der Summe i.H.v. EUR 1.300 Euro vergütet wird.

Ebenso hat der Antragsteller einen Registerausweis einer Eigentumswohnung in B vorgelegt, sowie eine Bestätigung, dass sich seit Februar 2013 dort die Organsiation x befindet und er als monatliche Gesamtmiete AZN 900 auf sein Konto bei der A.bank erhält.
Nach einer Anfrage durch die Staatsbürgerschaftsbehörde bei der Österreichischen Botschaft B teilte die Konsulin, Frau Mag. F folgendes mit:

‚Die Z ist eine von vier aserbaidschanischen Banken, deren Lizenz von der aserbaidschanischen Finanzmarktaufsicht per 21. Juli 2016 annulliert worden ist.
Es ist der Botschaft gelungen, mit dem ehemaligen Direktor der „B" telefonischen Kontakt aufzunehmen. Gefragt, ob er den in Rede stehenden Bescheid betreffend die monatlichen Stipendienauszahlungen erstellt und unterschrieben habe, gab er an, diesen Bescheid weder erstellt noch unterfertigt zu haben. Laut seiner Aussage handelt es sich um eine gefälschte Bescheinigung.
Der gemeinnützige Verein zur „Aufklärung junger Mütter und Kinder" konnte unter der angegebenen Telefonnummer nicht erreicht werden. Die genaue Durchsicht der vorgelegten Dokumente ergab eine Diskrepanz in den angegebenen Adressen: im offiziellen Grundbuchsauszug der Wohnung scheint eine Wohnungsadresse auf, die mit der vom Verein angegebenen Adresse nicht übereinstimmt.‘

Mit Schreiben vom 7. November 2016 wurde Herr Rechtsanwalt Mag. Dr. B nachweislich vom Ergebnis der Beweisaufnahme informiert und es wurde die Möglichkeit eingeräumt, dazu eine Stellungnahme abzugeben bzw. zu einer mündlichen Erörterung des Gegenstandes zu kommen. Es wurde auch darüber informiert, dass es sich bei den vorgelegten Beweismitteln um Fälschungen handelt und diese als Beweismittel nicht anerkannt werden können.

Der rechtsfreundliche Vertreter von Herrn I, Rechtsanwalt Dr. H B gab am 23. November 2016, bei ho. Behörde eingelangt am 24. November 2016, folgende Stellungnahme ab:

‚(...) Da laut dem Ergebnis der Beweisaufnahme die vorgelegte Bestätigung der Z AG gefälscht sein soll und auch die Bestätigung der Organisation für die Bildung junger Mütter und Jugendlichen gefälscht sein soll, hat Herr I mit den zuständigen Stellen Kontakt aufgenommen und wurde ihm von der stellvertretenden Leitung der Organisation für die Bildung junger Mütter und Jugendlichen Frau M mitgeteilt, dass im Sommer Renovierungen erfolgten und daher eine telefonische Kontaktaufnahme nicht möglich war. Der Verein hat jedoch mittels beiliegendem Schreiben an die Österreichische Botschaft bestätigt, dass Herr I der Besitzer und somit Vermieter des Appartements ist. Auch Kontaktdaten wurden bekannt gegeben. Das entsprechende Schreiben übermittle ich in Kopie zu Ihrer Kenntnisnahme und weiteren Verwendung.
Auch ist es Herrn I gelungen Kontakt zum ehemaligen Direktor der Z aufzunehmen und wurde ihm mitgeteilt, dass die Bank geschlossen wurde und von Seiten der Rechnungskammer der Republik Aserbaidschan keine Auskünfte erteilt werden durften. Nachdem Herr I seine Kontoauszüge vorgezeigt hat und auch eine Einwilligung der Rechnungskammer der Republik Aserbaidschan eingeholt wurde, wurde die Bestätigung überprüft und festgestellt, dass das Dokument echt ist. Auch diesbezüglich wurde eine entsprechende Mitteilung an das Österreichische Konsulat versandt und übermittle ich das entsprechende Schreiben ebenso zu Ihrer Kenntnisnahme und weiteren Verwendung. Weiters übermittle ich in der Anlage Kontoauszüge der S in Österreich sowie der A. Bank aus dem sich die entsprechenden Zahlungen nachvollziehen lassen. Herr I verfügt daher über ein entsprechendes Einkommen und ersuche ich die entsprechenden Nachweise bei der Berechnung zu berücksichtigen. Die Ehegattin wird am 26.11.2016 die B2 Prüfung absolvieren und wird das entsprechende Zertifikat umgehend nachgereicht werden, sodass die Verleihungsvoraussetzungen auch von der Ehegattin erfüllt werden.

Hinsichtlich der minderjährigen H I darf auf § 17 des Staatsbürgerschaftsgesetzes verwiesen werden, wonach eine Niederlassung für minderjährige Kinder nicht gefordert ist, wie dies in § 16 Abs 1 Z2a für Ehegatten gefordert wird.‘

In der Anlage wurden Kontoauszüge der A.bank sowie der S übermittelt. Des weiteren wurde ein Schreiben an die Österreichische Botschaft von der Organisation für die Bildung der jungen Mütter und Jugendlichen und der Z übermittelt.

Am 6.12.2016 wurde vom Rechtsanwalt das B2 Zertifikat von Frau N I übermittelt.

Auf nochmalige Anfrage bei der österreichischen Botschaft in B antwortete diese mit Schreiben vom 3.1.2017, bei ha Behörde eingelangt am 4.1.2017 wie folgt:

‚Mit Bezug auf die Nachfrage vom 3.1.2017 kann die Ö darüber informieren, dass im November 2016 zwei eMails iG eingegangen sind:

Est 1, am 14.11.2016 ha. eingelangt, enthält zwei Beilagen (Absender: Verein) apes: Foto eines Schreibens auf normalen Briefpapier an die Ö auf
Aserbaidschanisch ohne Stempel und ohne Unterschrift + notariell bestätigte Übersetzung des Textes ins Deutsche
Blg2 m: Schreiben des Vereins mit Stempel und Paraphe + Übersetzung ins DE

Est 2, am 16.11.2016 ha. eingelangt, Absender ist xxx@Z.az M Z: Schreiben auf Briefpapier der Z vom 15.11.2016 an die Ö auf Englisch mit Stempel der Z und Unterschrift eines A. J, Executive Director of A + Schreiben auf normalem Briefpapier mit gleichem Inhalt.
Aus Sicht der Botschaft tragen die oben erwähnten eMails nicht unbedingt zur Klärung der offenen Fragen bei.
Eine genaue Prüfung der vom Antragsteller (bzw. von dessen Anwalt) angegebenen Umstände sowie eine Prüfung der vorgelegten Dokumente auf deren formale und inhaltliche Richtigkeit hin könnte vom Vertrauensanwalt der Ö durchgeführt werden - allerdings gegen Honorarlegung. Die entsprechenden Kosten wären vom Amt der Oö. Landesregierung zu tragen.
Bitte lassen Sie die Botschaft wissen, ob das Amt der Oö. Landesregierung einen entsprechenden Auftrag an den Vertrauensanwalt der Ö erteilen und die entstehenden Anwaltskosten
tragen wird.‘

Rechtliche Beurteilung:

§ 10 Abs 1 Z 7 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 - StbG normiert, dass einem Fremden die Staatsbürgerschaft, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nur verliehen werden darf, wenn sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist oder der Fremde seinen Lebensunterhalt aus tatsächlichen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen dauerhaft nicht oder nicht in ausreichendem Maße sichern kann.
Gemäß § 10 Abs 5 StbG ist der Lebensunterhalt (Abs 1 Z 7) dann hinreichend gesichert, wenn feste und regelmäßige eigene Einkünfte aus Erwerb, Einkommen, gesetzlichen Unterhaltsansprüchen oder Versicherungsleistungen zum Entscheidungszeitpunkt im Durchschnitt von 36 Monaten aus den letzten sechs Jahren vor dem Antragszeitpunkt vom

Fremden nachgewiesen werden, wobei jedenfalls die letzten geltend gemachten sechs Monate unmittelbar vor dem Antragszeitpunkt liegen müssen. Im geltend gemachten Zeitraum müssen die eigenen Einkünfte des Fremden ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach dem Durchschnitt der Richtsätze des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, der letzten drei Jahre entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und durch Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs 3 ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen.

Der Lebensunterhalt kann im Sinne der §§ 10 Abs 1 Z 7, 10 Abs 5 StbG 1985 nicht als gesichert bezeichnet werden, da das monatliche Durchschnittseinkommen nicht die Höhe des entsprechenden ASVG-Richtsatzes im geltend gemachten Zeitraum erreicht.

Gemäß § 17 Abs 1 ist die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist-unter den Voraussetzungen der §§ 10 Abs 1 Z 2 bis 8, Abs 2 und 3 sowie 16 Abs 1 Z 2 auf die Kinder des Fremden, sofern die Kinder minderjährig, ledig und nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach §§ 32 und 33 Fremde sind, zu erstrecken, wenn der Mutter gemäß § 143 ABGB, oder dem Vater gemäß § 144 Abs 1 ABGB die Staatsbürgerschaft verliehen wird.

Die minderjährige H I besitzt seit 22.6.2010 eine Aufenthalts-berechtigung Fam. Gemeinschaft (Studierende), jedoch keine Niederlassungsbewilligung. Eine Erstreckung ist somit aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich.

Das Parteiengehör wurde gewahrt.

Die vom Antragsteller behaupteten monatlichen Stipendienzahlungen von der Z AG wurden nicht berücksichtigt, da es sich hier lt. Mitteilung der österreichischen Botschaft B um eine Fälschung handelt. Von diesem Sachverhalt ist eindeutig auszugehen, da die Konsulin auch persönlich mit dem ehemaligen Direktor telefoniert hat. Bei den Beweismitteln des Antragstellers scheinen auch Unstimmigkeiten auf, da bei der Bescheinigung der Z AG, die mit der Antragstellung am 19. Mai 2016 abgegeben wurde, als Geschäftsführer der Filiale „B" ein Herr M T. aufscheint. Wie bereits angeführt, handelt es sich um diese Bestätigung um eine Fälschung. In der vom Rechtsanwalt abgegebenen Stellungnahme vom 23.11.2016 wurde wiederum eine Bescheinigung über das Stipendium von monatlich 1.300 Euro in der Zeit von 2013 bis Juni 2016 übermittelt. Dieses Mal hat als executive director of A which is in the process of cancellation Z O ein Herr A.J unterschrieben. Die Z ging am 21.07.2016 in Konkurs. In diesem Schreiben geht auch hervor, dass Herr I diese Bestätigung von der Z AG bereits am 23.8.2016 verlangt hat.
Das Stipendium in der Höhe von 1.300 Euro entspricht 2.482,48 Aserbaidschan Manat (AZN). Lt. aktueller Währungstabelle beträgt der Wechselkurs: 1 EUR = 1,9086 AZN. In

den übermittelten Kontoauszügen konnten keine Überweisungen entdeckt werden, die auf ein Stipendium hindeuten.

Lt. Recherchen der Staatsbürgerschaftsbehörde gibt es auch in Aserbaidschan staatliche Programme und aserbaidschanische Regierungsstipendienprogramme. Es scheint daher höchst unwahrscheinlich und unglaubwürdig, dass ein Stipendium direkt von einer Bank vergeben wird.
Dies ist auch in Österreich und in anderen europäischen Ländern nicht üblich. Die Gewährung eines Stipendiums von monatlich 1.300 Euro erscheint auch der Staatsbürgerschaftsbehörde sehr hoch und höchst unrealistisch. Zum Vergleich beträgt in Österreich die jährliche Höchststudienbeihilfe 7.272 Euro (pro Monat 606 Euro). Das Durchschnittseinkommen in Österreich betrug im Jahr 2014 50.390 US-Dollar, im Vergleich dazu in Aserbaidschan 7.590 US-Dollar jährlich (Quelle: http://durchschnittseinkommen.net).(Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass die Stipendienhöhe in Aserbaidschan mehr als doppelt so hoch sein soll wie in Österreich. Dies auch schon aus dem Grund, da Österreich in der Liste der Länder nach Bruttoinlandsprodukt pro Kopf mit 48.957 US-Dollar weltweit den 11. Rang belegt (Stand 2013). Im Vergleich dazu rangiert Aserbaidschan mit 11.044 US-Dollar auf dem 87. Rang weltweit. Österreichs Wirtschaftsleistung je Einwohner lag auch 2015 in der Spitzengruppe der EU-Länder und steht an vierter Stelle in der EU.
(Bericht vom 18. Juli 2016) Es ist auch schon aus diesem Grund anzunehmen, dass ein Stipendium in Österreich hoher ist als in Aserbaidschan. Des weiteren bleibt die Frage offen, warum Aserbaidschan ein Stipendium auszahlen sollte, wenn der Studierende in einem anderen Land Staatsbürger werden möchte und somit der Herkunftsstaat keinen Nutzen hat.
Betreffend der Mieteinnahmen der Organisation für die Bildung der jungen Mütter und Jugendlichen in der Höhe von monatlich 900 Aserbaidschanische Manat (473,47 Euro) konnten ebenfalls diese Beträge nicht auf den Kontoauszügen ersehen werden. Auch hier wird auf die Mitteilung der Botschaft vom 29. August 2016 verwiesen, wo sich nach genauer Durchsicht der vorgelegten Dokumente eine Diskrepanz in den angegebenen Adressen ergab im offiziellen Grundbuchsauszug der Wohnung scheint eine Wohnungsadresse auf, die mit der vom Verein angegebenen Adresse nicht übereinstimmt".

Aufgrund der durchgeführten umfangreichen Ermittlungen und auch der Nachforschungen durch die österreichische Botschaft geht die Behörde daher bei den übermittelten ausländischen Einkünften (Stipendium und Vermietung einer Wohnung) von einer Fälschung und bewussten Täuschung der Behörde aus. Diese Annahme ergibt sich u.a. auch daraus, dass der Antragsteller laut der ersten übermittelten Bestätigung seit 2013 monatlich ein Stipendium in der Höhe von 1.300 Euro von der Z AG erhält. Ein genaues Datum, ab welchem Monat die Beihilfe gewährt wurde, geht aus der Bestätigung nicht hervor. Nach Übermittlung des Ergebnisses der Beweisaufnahme an die rechtsfreundliche Vertretung des Antragstellers, in dem bekanntgegeben wurde, dass es sich bei der Bestätigung des Stipendiums um eine Fälschung handelt, wurde wiederum eine Bestätigung über das Stipendium in der Höhe von 1.300 Euro monatlich übermittelt, dieses Mal mit der Unterschrift von A.J. Es erscheint der Behörde auch sehr verdächtig, dass das Stipendium genau bis Juni 2016 gewährt wird (Anmerkung: der Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft wurde am 19. Mai 2016 gestellt) und die Lizenz der Z mit 21.07.2016 annulliert wurde.

Dem Antragsteller ist natürlich auch bekannt, dass die Behörde die letzten 3 Jahre für die Berechnung des Lebensunterhaltes verwendet und die in Österreich erhaltenen Einkünfte offensichtlich für eine Sicherung des Lebensunterhaltes nicht ausreichen.
Herr I ist seit 21.3.2010 rechtmäßig in Österreich aufhältig (Studentenvisum). Laut Versicherungsdatenauszug war er von 22.4.2010 bis 15.12.2013 selbst versichert. Der Antragsteller verfügt daher auch über kein regelmäßiges Einkommen vor dem Jahr 2013. Von 16.12.2013 bis 20.3.2014 war er beim P als Angestellter beschäftigt. Von 21.3.2014 bis 1.5.2016 war er wiederum selbst versichert. Erst seit dem 2.5.2016 ist er beim W als Angestellter beschäftigt. So konnte z.B. im Jahr 2013 nur die Familienbeihilfe als Einkommen herangezogen werden. Die Gattin ist Hausfrau. Zweifellos besitzt der Antragsteller Einkünfte. Dies ist aufgrund der von der S übermittelten Kontoauszüge durch „Eigenerlag" ersichtlich.
§ 10 Abs 5 StbG stellt klar, dass im Hinblick auf das Erfordernis des hinreichend gesicherten Lebensunterhalts des Einbürgerungswerbers nicht nur auf sein Einkommen im Entscheidungszeitpunkt abgestellt werden soll. Vielmehr erfordert die Annahme eines "hinreichend gesicherten Lebensunterhalts" eine Nachhaltigkeit der Einkommenssicherung, die nach den gesetzlichen Vorgaben nur dann gegeben ist, wenn vom Verleihungswerber zum Entscheidungszeitpunkt feste und regelmäßige eigene Einkünfte für die letzten drei Jahre nachgewiesen werden (VwGH 4. September 2008, Zl. 2008/01/0494).
Die Behörde ist verpflichtet, den Bescheid betreffend Abspruch über den Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft auf Grundlage der im Zeitpunkt der Erlassung ihrer Entscheidung gegebenen Sach- und Rechtslage zu entscheiden, (vgl. VwGH 15. März 2012, Zl. 2010/01/0056)

Gemäß § 11 StbG 1985 ist bei Entscheidungen nach diesem Bundesgesetz das Gesamtverhalten des Fremden im Hinblick auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Ausmaß seiner Integration zu berücksichtigen. Zu dieser zählt insbesondere die Orientierung des Fremden am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich sowie an den Grundwerten eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft.

Die Tatsache, dass eine gesetzlich verankerte Verleihungsvoraussetzung nicht erfüllt ist, hat für sich alleine auszureichen, um bei einer Beurteilung nach dem § 11 StbG 1985 zu einem negativen Ergebnis zu gelangen.

Da die monatlichen Durchschnittseinkünfte der letzten 36 Monate nicht die Höhe der ASVG-Richtsätze im genannten Zeitraum erreichen, war der Antrag abzuweisen.

[Hervorhebungen nicht übernommen]“

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 16. Februar 2017, worin zunächst nachfolgende Anträge gestellt werden:

„Das Verwaltungsgericht möge:
a) eine mündliche Beschwerdeverhandlung anberaumen und durchführen; sowie
b) den hier angefochtenen Bescheid des Amtes der OÖ Landesregierung vom 18.01.2017, GZ: IKD(Stb)-439419/13-2017-R dahingehend abändern, dass

unserem Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft stattgegeben wird; in eventu

c) den hier angefochtenen Bescheid der Erstbehörde aufheben und dieser die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung auftragen.

Unsere Beschwerde begründen wir wie folgt:

Wir erheben zunächst sämtliche unserer erstinstanzlichen Vorbringen zum integrierenden Bestandteil dieses Beschwerdeschriftsatzes und hätte bei richtiger rechtlicher Würdigung unserem Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft stattgegeben werden müssen.

Unser Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft wird abgewiesen, da die monatlichen Durchschnittseinkünfte der letzten 36 Monate nicht die Höhe der ASFV Richtsätze im genannten Zeitraum erreichen würden. Dies deshalb, da die vorgelegten Bescheinigungen über den Erhalt des Stipendiums sowie Mietzinseingänge eines Vereins in Aserbaidschan als Fälschungen qualifiziert werden und die entsprechenden Eingänge damit nicht berücksichtigt werden.

Bereits in der Stellungnahme unseres rechtsfreundlichen Vertreters vom 23.11.2016 versuchten wir die Bedenken gegen die vorgelegten Bescheinigung durch weitere Nachweise und Belege auszuräumen und haben wir diese mit der genannten Stellungnahme an die Behörde vorab übermittelt, um im Zuge des von der Behörde vorgeschlagenen Termins zur Erörterung am 30.11.2016 die vorgelegten Bestätigungen mit der zuständigen Sachbearbeiterin bereits besprechen zu können. Unser rechtsfreundlicher Vertreter nahm den Termin am 30.11.2016 auch wahr, es wurde ihm jedoch vom Sekretariat der Staatsbürgerschaftsabteilung mitgeteilt, dass die Sachbearbeiterin Frau R krank sei und man einen neuen Termin zur Erörterung erhalten werde. Ein neuer Termin zur Erörterung der vorgelegten Urkunden wurde jedoch nicht erteilt, sondern der hier gegenständliche negative Bescheid ausgestellt. Das Parteiengehör ist insofern entgegen der Feststellungen des Bescheides nicht gewahrt, zumal im Zuge der Erörterung die Zweifel an den vorgelegten Bescheinigung ausgeräumt werden hätten können bzw. weitere Belege nachgereicht werden hätte können bzw. auch beantragt werden hätte können, dass die Dokumente durch einen Vertrauensanwalt der österreichischen Botschaft überprüft werden. Der Bescheid ist daher bereits aufgrund der Verletzung des Parteiengehörs rechtswidrig.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass auch die Österreichische Botschaft in deren Antwortschreiben vom 03.01.2017 mitteilt, dass eine genaue Überprüfung der Dokumente durch einen Vertrauensanwalt erforderlich wäre um die formale und inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen. Allein eine telefonische Anfrage durch die Botschaft vermag jedenfalls nichts darüber auszusagen, ob ein Dokument echt oder gefälscht ist.

Die von der Erstbehörde zur Begründung angeführten Bedenken können alle samt ausgeräumt werden. Wenn beispielsweise darauf hingewiesen wird, dass in den übermittelten Kontenauszüge keine Überweisungen entdeckt werden können, die auf das Stipendium hinweisen, so ist dies damit zu erklären, dass ich bei der Z kein eigenes Konto hatte und die Auszahlung des Stipendiums bar an meine Mutter erfolgte, die über eine entsprechende Vollmacht verfügte. Auf die entsprechende Bestätigung der Z sowie die genannte Vollmacht, die ich dem Beschwerdeschriftsatz beilege, darf in diesem

Zusammenhang verwiesen werden. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der Wechselkurs insbesondere im letzten Jahr sich sehr stark verändert hat.

Wenn die Erstbehörde weiter ausführt, dass nicht nachvollziehbar wäre, dass ein Stipendium direkt von einer Bank vergeben wird, so ist darauf hinzuweisen, dass auch in Europa private Organisationen, etwa Stiftungen oder dergleichen private Stipendien vergeben (als Beispiele seien hier unter vielen anderen die O GmbH oder das L Stipendium genannt).

Was die Höhe des Stipendiums anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, dass die Höhe des Bruttoinlandsprodukt eines Landes nichts über die Höhe eines staatlichen Stipendiums, schon gar nicht über die Höhe eines Stipendiums einer privaten Organisation auszusagen vermag. Auch wenn Aserbaidschan mit dem Bruttoinlandsprodukt hinter Österreich gereiht ist, ist das staatliche Stipendium mit € 900,00 pro Monat um einiges höher als das von Österreich gewährte Stipendium.

Hinsichtlich der Einnahmen aus der Vermietung darf auf die bereits vorgelegte Bestätigungen sowie die diesem Schriftsatz beiliegende Bestätigung verwiesen werden. Auch in diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Erhebungen vor Ort durch den Vertrauensanwalt der Österreichischen Botschaft die Richtigkeit der Bestätigung bestätigt hätte, auch hier ist darauf hinzuweisen, dass eine telefonische Anfrage allein, noch dazu wenn niemand erreicht wird, nicht den Schluss zulässt, dass eine Bestätigung gefälscht ist.
Zum Nachweis der Echtheit der getätigten Angaben und Bestätigungen hat der Beschwerdeführer auch eine Stellungnahme bei der Anwaltskanzlei B beauftragt und übermittle ich Ihnen das Ergebnis in der Anlage zu Ihrer Kenntnisnahme und weiteren Verwendung. Auch darin wird bestätigt, dass das entsprechende Stipendium ausbezahlt wurde, dies bar an die Mutter aufgrund einer erteilten Vollmacht. Ebenso wird bestätigt, dass die Z in Konkurs ist. Es ist daher keinesfalls verdächtig, dass das Stipendium genau bis Juni 2016 gewährt wird, zumal aufgrund des Konkurses eben keine Zahlungen mehr erfolgt sind.

Es bleibt daher festzuhalten, dass die Bestätigungen allesamt den Tatsachen entsprechen und wird ausdrücklich eine Überprüfung dieser Bestätigungen durch den Vertrauensanwalt der Österreichischen Botschaft beantragt. Die Behörde selbst führt aus, dass wir nachweislich über Einkünfte verfügen, warum diese nicht berücksichtigt werden ist nicht nachvollziehbar. Wir erfüllen sohin sämtliche Voraussetzungen für die Erteilung der Staatsbürgerschaft.

Hinsichtlich unserer minderjährigen Tochter ist darauf hinzuweisen, dass eine Erstreckung bzw. eine eigenständige Verleihung auch im Hinblick auf eine verfassungskonforme Interpretation des Staatsbürgerschaftsgesetzes erforderlich ist. Geht man davon aus, dass die Einkommenserfordernisse erreicht sind, würde die Gesetzesauslegung der Staatsbürgerschaftsbehörde zur Folge haben, dass uns Eltern die Staatsbürgerschaft verliehen wird, unserer minderjährigen Tochter aber nicht, nur deshalb, da sie das B2 Zertifikat aufgrund ihrer Minderjährigkeit nicht beibringen kann.

In diesem Zusammenhang ist auch auf § 10a Abs 2 Zif 2 des Staatsbürgerschaftsgesetz zu verweisen, wonach Fremde die im Zeitpunkt der Antragstellung Minderjährige sind, vom

Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse befreit sind. Vor diesem Hintergrund hätte auch unserer minderjährigen Tochter, genauso wie uns Eltern unter Anwendung des § 11a Zif 6 StbG die Staatsbürgerschaft verliehen bzw. erstreckt werden müssen.
Weiteres Vorbringen im Zuge der durchzuführenden Beschwerdeverhandlung behalten wir uns ausdrücklich vor.

[Hervorhebungen nicht übernommen]“

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 23. Februar 2017 vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt sowie Einholung einer Stellungnahme durch den Vertrauensanwalt der Österreichischen Botschaft B im Wege des 1. Bf.

Gemäß § 24 Abs 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht, sofern durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrages von der Durchführung einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt war und in der Beschwerde ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, zu deren Lösung auch im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist, konnte von der Durchführung der beantragten öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Der 1. Bf stellte am 19. Mai 2016 einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft mit gleichzeitiger Erstreckung auf seine Ehegattin und auf die mj. Tochter.

Der 1. Bf bezog von Juni 2013 bis Mai 2016 aus seiner beruflichen Tätigkeit in Österreich Einkünfte zur Sicherung des Lebensunterhalts iSd § 10 Abs 5 StbG iHv durchschnittlich € 442,52 monatlich.

Der 1. Bf erhielt von Anfang 2013 bis Juni 2016 ein Stipendium der Z AG, Filiale „B“, in Höhe von monatlich € 1.300.

Das Stipendium wurde an die Mutter des 1. Bf ausbezahlt, die es wiederum auf dessen Konto bei der A.bank AG überwies.

Weiters erzielt er seit Februar 2013 Einkünfte in Höhe von AZN 900 (rund € 470) für die Vermietung seiner Eigentumswohnung in B. Die Mieterin (Organsiation x) überweist die Miete auf das Konto des 1. Bf bei der A.bank.

II.

Die Feststellungen betreffend die innerstaatlichen Einkünfte iHv durchschnittlich €442,52 (nach Abzug der regelmäßigen Mietkosten) ergeben sich unstrittig aus dem Verwaltungsakt und bedarf es diesbezüglich keiner weiteren Beweiswürdigung.

Der 1. Bf hat seinem Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft eine Bescheinigung der Z AG in B beigelegt, aus der hervorgeht, dass er im Rahmen eines Studienprogramms seit Anfang 2013 monatlich ein Stipendium in Höhe von € 1.300 erhält.

Weiters hat er einen Registerausweis einer Eigentumswohnung in B vorgelegt, sowie eine Bestätigung, wonach die Wohnung seit Februar 2013 an die Organsiation x vermietet ist und dafür monatlich AZN 900 (rund € 470) erhält.

Die belangte Behörde geht davon aus, dass es sich bei den vorgelegten Dokumenten um Fälschungen handelt und führt dazu an, dass bei der Österreichischen Botschaft B rückgefragt wurde und die Konsulin mitgeteilt habe, dass sie mit dem ehemaligen Direktor der B der Z, deren Lizenz im Juli 2016 annulliert wurde, gesprochen habe und dieser mitgeteilt habe, dass er die Bescheinigung betreffend Stipendium weder ausgestellt noch unterfertigt habe und es sich um eine Fälschung handele.

Der Verein, der Mieter der genannten Wohnung sei, habe telefonisch nicht erreicht werden können, und eine Durchsicht der Dokumente habe ergeben, dass die Wohnungsadresse nicht mit der Adresse des Vereins übereinstimme.

Auf weitere Nachfrage durch die belangte Behörde teilte die Österreichische Botschaft mit, dass zwei weitere Schreiben den 1. Bf betreffend eingelangt seien, die vom genannten Verein bzw von der Z stammen würden, diese aus Sicht der Botschaft jedoch nicht „unbedingt zur Klärung der offenen Fragen“ beitragen würden. Um die Angaben des 1. Bf sowie die von ihm vorgelegten Unterlagen

hinsichtlich ihrer formalen und inhaltlichen Richtigkeit prüfen zu können, wäre eine Prüfung durch den Vertrauensanwalt der Botschaft notwendig, wobei die Kosten durch die belangte Behörde zu tragen wären.

Zudem führte die belangte Behörde aus, dass es keine entsprechenden Einzahlungen auf dem Konto des 1. Bf gegeben habe, die auf ein Stipendium hindeuten würden. Auch die Mieteinnahmen hätten auf den vorgelegten Kontoauszügen nicht ersehen werden können.

Diese Angaben veranlassten die belangte Behörde dazu, die vorgelegten Bescheinigungen als Fälschungen zu qualifizieren.

Auf Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat der 1. Bf über die Österreichische Botschaft B eine Stellungnahme des Vertrauensanwaltes der Österreichischen Botschaft B eingeholt und diese mit Schreiben vom 11. Mai 2017 vorgelegt. Weiters hat er eine weitere Bestätigung des Vereins vorgelegt, der (nach wie vor) Mieter der Eigentumswohnung des 1. Bf ist, aus der hervorgeht, dass der Verein zwar unter der Anschrift A 151-3 eingetragen ist, sich die Büroräumlichkeiten jedoch tatsächlich in der Wohnung des 1. Bf befänden. Lediglich wegen Renovierungsarbeiten sei der Verein kurzzeitig unter anderer Anschrift tätig gewesen.

Aus der Stellungnahme des Vertrauensanwalts geht hervor, dass dem 1. Bf verbindlich ein Schreiben über das Stipendium durch die Z AG ausgestellt worden sei und dass ihm laut dieser Garantie monatlich € 1.300 ab 2013 bis Juni 2016 ausbezahlt wurden. Dabei sei – im Einklang mit aserbaidschanischem Zivilrecht – die Mutter des Bf mit dem Empfang des Auszahlungsbetrages sowie Überweisung auf das Konto des 1. Bf bei der A.bank AG beauftragt worden und infolgedessen habe der 1. Bf über diese Geldmittel verfügen können.

Weiters teilte der Vertrauensanwalt mit, dass die Lizenz der Z AG zur Vornahme von Bankoperationen im Juli 2016 annulliert worden sei.

Im Übrigen führte der Vertrauensanwalt an, dass die vom 1. Bf angegebenen Wohnung (H Str. 5-35) diesem gehöre.

Wie schon die Österreichische Botschaft in B in ihrer Stellungnahme mitgeteilt hat, bedurfte es zur tatsächlichen Klärung des Sachverhalts betreffend das Stipendium und die Vermietung der Wohnung einer Überprüfung durch deren Vertrauensanwalt, auf die die belangte Behörde in ihrem Verfahren jedoch verzichtete und aufgrund der Angaben der Konsulin, die Bestätigung der Z sei nach telefonischer Rücksprache mit dem ehemaligen Leiter der Filiale B eine Fälschung, und der Verein sei tatsächlich unter einer anderen Adresse eingetragen und

telefonisch nicht erreichbar gewesen, davon ausging, dass die Angaben des 1. Bf und die von ihm vorgelegten Dokumente falsch wären.

Wie nun aus der Stellungnahme des Vertrauensanwalts, dessen Prüfung für die restlose Klärung des Sachverhalts nach Auskunft der Botschaft erforderlich sei, hervorgeht, wurde dem 1. Bf tatsächlich eine Bestätigung der Z über die Zusicherung eines Stipendiums ausgestellt und dieses Stipendium in Höhe von € 1.300 tatsächlich von 2013 bis Juni 2016 an den 1. Bf (im Wege seiner Mutter) ausbezahlt. Auch die angegebene Wohnung gehöre tatsächlich dem 1. Bf.

Zudem ergibt sich aus den vom 1. Bf vorgelegten Kontoauszügen, dass dieser über regelmäßige Einkünfte im maßgeblichen Zeitraum verfügte.

Aufgrund der dargelegten Umstände geht das Landesverwaltungsgericht davon aus, dass der 1. Bf von 2013 bis Juni 2016 tatsächlich ein Stipendium der Z AG in der angeführten Höhe bezogen hat und für seine Eigentumswohnung Mieteinnahmen von rund € 470 lukriert.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Gemäß § 10 Abs 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (StbG), BGBl Nr 311/1985, idgF darf einem Fremden die Staatsbürgerschaft, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nur verliehen werden, wenn

1. er sich seit mindestens zehn Jahren rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat und davon zumindest fünf Jahre niedergelassen war;
2. er nicht durch ein inländisches oder ausländisches Gericht wegen einer oder mehrerer Vorsatztaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die der Verurteilung durch das ausländische Gericht zugrunde liegenden strafbaren Handlungen auch nach dem inländischen Recht gerichtlich strafbar sind und die Verurteilung in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl Nr 210/1958, entsprechendem Verfahren ergangen ist;
3. er nicht durch ein inländisches Gericht wegen eines Finanzvergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist;
4. gegen ihn nicht wegen des Verdachtes einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Vorsatztat oder eines mit Freiheitsstrafe bedrohten Finanzvergehens bei einem inländischen Gericht ein Strafverfahren anhängig ist;
5. durch die Verleihung der Staatsbürgerschaft die internationalen Beziehungen der Republik Österreich nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. er nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, dass er zur Republik bejahend eingestellt ist und weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt noch andere in Art 8 Abs 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährdet;

7. sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist oder der Fremde seinen Lebensunterhalt aus tatsächlichen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen dauerhaft nicht oder nicht in ausreichendem Maße sichern kann und
8. er nicht mit fremden Staaten in solchen Beziehungen steht, dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft die Interessen der Republik schädigen würde.

Nach § 10 Abs 5 StbG ist der Lebensunterhalt (Abs. 1 Z 7) dann hinreichend gesichert, wenn feste und regelmäßige eigene Einkünfte aus Erwerb, Einkommen, gesetzlichen Unterhaltsansprüchen oder Versicherungsleistungen zum Entscheidungszeitpunkt im Durchschnitt von 36 Monaten aus den letzten sechs Jahren vor dem Antragszeitpunkt vom Fremden nachgewiesen werden, wobei jedenfalls die letzten geltend gemachten sechs Monate unmittelbar vor dem Antragszeitpunkt liegen müssen. Im geltend gemachten Zeitraum müssen die eigenen Einkünfte des Fremden ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach dem Durchschnitt der Richtsätze des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) der letzten drei Jahre entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und durch Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO) übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. Wird in den letzten geltend gemachten sechs Monaten unmittelbar vor dem Antragszeitpunkt Kinderbetreuungsgeld gemäß den Bestimmungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes – KBGG bezogen, so gilt in dem Zeitraum in dem Kinderbetreuungsgeld bezogen wird, der Lebensunterhalt jedenfalls als hinreichend gesichert.

2.1. Zur Erstreckung des Antrags auf die mj H I, die die belangte Behörde mangels Niederlassungsbewilligung abgelehnt hat, ist darauf hinzuweisen, dass eine solche nach § 17 StbG für die Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft auf mj Kinder des Antragstellers nicht gefordert wird.

2.2. Im Übrigen hat die belangte Behörde die Abweisung des Antrags allein auf § 10 Abs 1 Z 7 StbG gestützt und dies damit begründet, dass die monatlichen Durchschnittseinkünfte der letzten 36 Monate vor Antragstellung lediglich € 442,52 betragen und damit nicht die Höhe der ASVG-Richtsätze erreicht hätten. Zu dieser Annahme kam die belangte Behörde, weil sie davon ausging, dass die vom 1. Bf angeführten Stipendienauszahlungen von der Z AG nicht zu berücksichtigen seien, weil es sich bei der diesbezüglichen Bescheinigung um eine

Fälschung handele. Auch die angegebenen Mieteinkünfte wurden aufgrund der Annahme einer Fälschung nicht berücksichtigt. Die übrigen Verleihungsvoraussetzungen oder das Vorliegen von Versagungsgründen hat die belangte Behörde aufgrund der Verneinung der Voraussetzungen des § 10 Abs 1 Z 7 StbG nicht geprüft.

Wie oben ausführlich dargelegt wurde, hat der 1. Bf im hier maßgeblichen Zeitraum die von ihm angeführten Stipendienauszahlungen iHv € 1.300 und Mieteinkünfte iHv rund € 470 monatlich erhalten. Damit hat er Einkünfte erzielt, die iSd § 10 Abs 1 Z 7 StbG geeignet sind, den Lebensunterhalt für sich und seine Familie zu sichern.

Die belangte Behörde hat diese die Einkünfte des 1. Bf aus den Stipendienauszahlungen und aus Vermietung unberechtigt unberücksichtigt gelassen und damit die Verleihungsvoraussetzung des § 10 Abs 1 Z 7 zu Unrecht verneint, weil unter Berücksichtigung der genannten Einkünfte Durchschnittseinkünfte über den ASVG-Richtsätzen vorliegen.

3. Zumal die belangte Behörde eine Prüfung hinsichtlich der übrigen Verleihungsvoraussetzungen bzw des Vorliegens etwaiger Versagungsgründe, und damit die notwendige Ermittlung des Sachverhalts, unterlassen hat, war der angefochtene Bescheid mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, zumal es sich bei der Berücksichtigung der hier geltend gemachten Einkünfte um eine rein einzelfallbezogene Frage handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240,- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pree